

# Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für im sozialen Dienst Tätige

Landratsamt Cham  
Straßenverkehrsbehörde  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Telefon: 09971/78-247  
oder: 09971/78-521

Telefax: 09971/78-443

[verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de](mailto:verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de)

**Ich/Wir beantrage/n die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen:**

Name:		Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:		PLZ, Ort:	
E-Mail	Telefax:	Telefon:	Handy:

**Die Ausnahmegenehmigung wird für das Gebiet des Landkreises Cham beantragt.**

Eingesetzt wird das Kraftfahrzeug:

Amtl. Kennzeichen:	Fahrzeug- und Aufbauklasse (z.B.: PKW, LKW):	Fahrzeughersteller:
--------------------	--	---------------------

Das Kraftfahrzeug wird in der Einrichtung:

Name und Anschrift des Halters
--------------------------------

regelmäßig betrieben als

Art der nichtärztlichen Betreuungstätigkeit
---

und dient der Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen, weil

Begründung
------------

Der Betrieb ist angezeigt (z.B. Gesundheitsamt)

	Nr.
--	-----

und gemeldet bei (z.B. Gemeinde)

	Nr.
--	-----

Es ist zur Betreuung unbedingt erforderlich, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken, weil

Begründung
------------

**Es wird versichert, dass die Ausnahmegenehmigung nicht missbräuchlich verwendet wird. Es ist bekannt, dass jeder Missbrauch den sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben kann. Auch ist bekannt, dass jeder Missbrauch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.**

Antragsgebühr: 28,00 €

Ort, Datum

Unterschrift

**Verantwortliche Behörde:**

Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham  
Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)  
Tel: +49(9971)78-249,  
E-Mail: [verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de](mailto:verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de)

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter:**

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Tel: +49(9971)78-342,  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de)

**Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:**

Führen von Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrszulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht, Güterkraftverkehr, Personenbeförderung unter Verwendung nachfolgender Verfahren wie Microsoft Office, VEMAGS u. a.

**Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Bearbeitung des gestellten Antrags, Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und Aufgaben der mit den zuvor genannten allgemeinen genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E u. a. i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Fernstraßengesetz (FernStrG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), EWG-VO, Ferienreise-VO, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Kraftfahrzeug-Steuerergesetz (KraftStG), Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG),

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Straßenbaulastträger des Landes Bayern, des Landkreises Cham und der Gemeinden, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen, Zuständige Polizeidienststellen, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen Übergeordnete Behörden, wie z. B. die Regierung der Oberpfalz, z. B. bei Beschwerden und Widersprüchen Gerichte, insbesondere im Falle von Klagen VEMAGS-Online-Programm mit allen betroffenen Anhörungsstellen für die beantragte Fahrtstrecken im Rahmen der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehrstransporte Bundesamt für Güterverkehr, insbesondere bei Anfragen, Auskünfte und Meldungen, insbesondere den Umfang und die Anzahl der Verkehrsunternehmen und der erteilten Lizenzen

**Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

**Fahrerlaubnisrecht:**

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister

gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

**Zulassungsrecht:**

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)  
Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)  
Rote Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)  
Ausfuhrkennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)  
bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 FZV)  
Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung): Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)  
erweiterte Zuständigkeit: Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung  
Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung  
Quittungen /Belege: Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck  
Protokollierungen: Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung  
Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt: Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung  
Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb: Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang  
Kostenfestsetzung: Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit  
KBA-Ausgabensätze: Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe  
Postverkehr: Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum:  
gebührenpflichtige Auskünfte: Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft  
Internetgeschäftsvorfälle: Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht  
Hitliste: Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum  
Bankverbindung: Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes endgültig gelöschte Fahrzeuge: Löschfrist: 1 Jahr nach Löschmodatum  
Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

**Verkehrsrecht:**

Personendaten die nicht gesetzlichen Fristen der Löschung unterliegen, z. B. für Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse nach der StVO werden in der Regel drei bis spätestens 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis/Genehmigung gelöscht und vernichtet.

**Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:  
Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, •Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

**Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und andere einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften.

**Ohne die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die beantragte Genehmigung, Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann nicht erteilt werden.**